

# Anlagerichtlinie der International Baltic Sea Foundation for Nature Conservation

Die vorliegende Anlagerichtlinie beruht auf den Vorgaben der Satzung der International Baltic Sea Foundation for Nature Conservation (nachfolgend „Stiftung“). Sie regelt deren zukünftige Anlagepolitik. Für die Anlage des Stiftungsvermögens ergeben sich aus der Stiftungssatzung ökologische, soziale und ethische Kriterien, deren konsequente Anwendung mit dieser Anlagerichtlinie sicherzustellen ist. In diesem Rahmen ist das Stiftungsvermögen, dessen Verwaltung dem Vorstand obliegt, satzungsgemäß sicher und ertragsbringend anzulegen. Für die praktische Umsetzung hat der Stiftungsvorstand diese Anlagerichtlinie beschlossen.

## 1. Ziele der Anlagepolitik der Stiftung sind:

Die Stiftung hat das Ziel, einen Beitrag zur Wiederherstellung bzw. Stärkung der ökologischen Stabilität der Ostsee zu leisten. Mit dem gesamten Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen und verfügbares Verbrauchskapital, einschließlich nicht verausgabter Erträge) sollen daher — unter Beachtung der dafür jeweils vorgesehenen Bestimmungen der Satzung der Stiftung - angemessene und stabile Erträge erwirtschaftet werden. Dabei stehen folgende Grundsätze im Vordergrund:

- langfristig soll der reale Erhalt des Grundstockvermögens unter Inkaufnahme zwischenzeitlicher Wertschwankungen erreicht werden;
- dabei soll die Erwirtschaftung von langfristig positiven Renditen bei einer satzungsgemäßen Verwendung des Stiftungsvermögens angestrebt werden.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens ist darauf zu achten, dass

- eine breite Diversifikation der einzelnen Schuldner und Anlageklassen erfolgt und
- ökologische, soziale und ethische Kriterien bei allen Anlageformen besonders berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Anlageentscheidungen die Ziele der Stiftung nicht unterlaufen.

## 2. Anlagekriterien

Zur Umsetzung der vorstehenden Ziele werden – gleich ob bei einer Eigenanlage durch die Stiftung oder bei einer Anlage über eine Vermögensverwaltung -- Anlageprodukte gewählt, die ein vertretbares Verhältnis von Risiko, Diversifizierung und Ertrag aufweisen und dabei soziale, ethische und ökologische Kriterien der Geldanlage besonders berücksichtigen. Aus diesem Grund sollen Anlagen vor allem bei Unternehmen oder in Staaten getätigt werden, die in ihrer Strategie und Politik ökologische, soziale und ethische Aspekte in besonderer Weise berücksichtigen und eine transparente Politik praktizieren.

Die Stiftung wird sich bei Anlageentscheidungen auf das Vier-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit (ökologische Nachhaltigkeit, ökonomische Nachhaltigkeit, soziale Nachhaltigkeit sowie Einhaltung der Anforderungen an gute Governance) stützen. Zur Auswahl und Bewertung von Anlageprodukten werden hierfür gängige und anerkannte Rankings bzw. Ratings, z.B. oekom, IMUG oder vergleichbar, herangezogen. Darüber hinaus können auch von Banken oder anderen Institutionen entwickelte Nachhaltigkeitsbewertungen angewendet werden, sofern diese mit den Zielen und Anlagekriterien dieser Anlagerichtlinie übereinstimmen und vom Vorstand als mit diesen übereinstimmend anerkannt werden.

Für Investments in Anlageprodukte von Staaten bzw. staatlichen Institutionen bzw. internationalen oder supranationalen Organisationen oder deren Institutionen (nachfolgend: „staatliche Anlageprodukte“) gilt insbesondere:

Investments in staatliche Anlageprodukte werden dann vorgenommen, wenn die emittierenden Staaten oder Organisationen (bzw. deren Institutionen) sich durch hohe Standards bei sozialer Gerechtigkeit, der Achtung und aktiven Umsetzung der Menschenrechte sowie der gelebten Verantwortung gegenüber der Umwelt auszeichnen. Für die Auswahl und Bewertung geeigneter staatlicher Anlageprodukte sollten nach Möglichkeit die Nachhaltigkeitsratings von oekom oder der Zürcher Kantonalbank oder vergleichbare Bewertungskriterien anderer Banken zu Grunde gelegt werden. Dabei gelten Staaten, bzw. von diesen emittierte Anlageprodukte, für die mit „prime“ oder „positiv / sehr positiv“ (oder vergleichbar) bewertete Ratings oder vergleichbare Bewertungen anderer Banken vorliegen, als geeignet, sofern der Vorstand diese als übereinstimmend anerkennt.

Für Investments in Unternehmen oder sonstige unternehmensbezogene Anlageprodukte (nachfolgend: „Unternehmen“) gilt insbesondere:

Investments in Unternehmen werden vorgenommen, wenn deren Geschäftspolitik nicht erkennbar gegen soziale, ethische und ökologischer Standards sowie soziale Arbeitsbedingungen verstößt. Vorbildliches Verhalten von Unternehmen im Bereich Umweltmanagement, wie die regenerative und dezentrale Energiegewinnung, Energiesparmaßnahmen, umweltfreundliches Bauen, ökologische Land- und Forstwirtschaft, Kreislaufwirtschaft/Recycling, Ressourceneffizienz, Schadstoffverringerung und -beseitigung sowie eine insgesamt nachhaltige Wirtschaftsweise sollen bei Investments der Stiftung berücksichtigt werden.

Auszuschließen sind Investments in Unternehmen, die:

- Rüstungsgüter herstellen oder mit diesen handeln,
- Produzenten von Atomenergie sind oder - mit mehr als 5% Umsatzanteil - Komponenten für die Nutzung von Atomkraft herstellen oder – mit einem Umsatzanteil von mehr als 10 % - mit Atomenergie handeln,
- Biozide oder chlororganische Massenprodukte herstellen,
- gentechnisch veränderte Tiere oder Pflanzen oder deren Bestandteile für die Produktion nutzen,
- Agrochemikalien für die Intensivlandwirtschaft produzieren oder nutzen.

Auszuschließen sind ebenfalls Unternehmen, deren Geschäftspraktiken Risiken für den Schutz von Meeren, Küstenlebensräumen und deren Lebewesen verursachen.

Dazu zählen solche Unternehmen, die sich nicht an internationale, regionale und nationale Übereinkommen und Gesetze zum Schutz der Meeresumwelt halten und die von UN-Organisationen oder Staaten auf einer sogenannten offiziellen schwarzen Liste geführt werden.

Die Bewertung der Anlageprodukte von Unternehmen soll nach gängigen und anerkannten Rankings erfolgen, z.B. oekom corporate rating oder ein Rating durch das Institut für Markt-Umwelt-Gesellschaft e.V. (IMUG) oder vergleichbare Ratingansätze. Dabei gelten Unternehmen, die nach solchen Ratings mit „prime“ oder „positiv / sehr positiv“ (oder vergleichbar) bewertet wurden, als geeignet. Die Bewertung kann auch nach anderen vergleichbaren Kriterien erfolgen, sofern der Vorstand diese als übereinstimmend anerkennt. Die Auswahl- und Ausschlusskriterien sollten transparent und nachvollziehbar sein und mit den Zielen und Anlagekriterien dieser Anlagerichtlinie übereinstimmen.

Zur Risikostreuung und zur Verhinderung von zu starker Konzentration in einzelne Branchen kann auch in Anlageprodukte investiert werden, für die keine der oben genannten Nachhaltigkeitsratings oder –bewertungen vorliegen. In diesen Fällen müssen die Ausschlusskriterien Anwendung finden. Falls dies nicht möglich ist, muss geprüft werden, ob mit den betreffenden Anlageprodukten dem Stiftungszweck zuwiderlaufende Aktivitäten unterstützt werden.

### 3. Anlageformen, Restriktionen und Risikogrenzen

#### 3.1 Anlagedauer

Für die Liquiditätsplanung werden folgende Bezeichnungen zur Anlagedauer festgelegt:

kurzfristig      bis einschließlich 24 Monate  
mittelfristig    mehr als 24 Monate bis einschließlich 5 Jahre  
langfristig      mehr als 5 Jahre

#### 3.2 Anlageformen

Nachfolgend werden für die Stiftung in Frage kommende Anlageprodukte aufgeführt.

Bezeichnung der Produktgruppe	Produkte
Bankeinlagen	Tagegelder, Festgelder und Spareinlagen
Verzinsliche Wertpapiere	öffentliche Anleihen, Bankschuldverschreibungen und Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, gedeckte Pfandbriefe, Schuldscheindarlehen
Fonds	offene Fonds (Renten-/Aktien-/Misch-/Immobilienfonds), geschlossene Fonds der Branchen Immobilien, Energie und Wald/Agrar
Strukturierte Finanzprodukte	Anlageprodukte mit Kapitalschutz (z. B. strukturierte Anleihen, Kapitalschutz-Zertifikate) und ohne Kapitalschutz (z. B. Bonitäts- und Aktienanleihen)
Aktien	Aktiendirektanlagen oder Zertifikate, z.B. Aktienanleihen

Beteiligungen	aktive Unternehmensbeteiligungen, gemäß §6 der Stiftungssatzung
Mezzanine-Kapital	Stille Beteiligungen, Darlehen, Genussrechte oder Genussscheine
Immobilien	Direktinvestition (oder über Fonds)

Bankeinlagen in Euro werden ausschließlich bei Banken in Deutschland angelegt, die am jeweiligen Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken, der öffentlich rechtlichen Banken (Sparkassen, Landesbanken) oder am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken angeschlossen sind. Bankeinlagen in ausländischen Währungen sind möglich, sollen aber auf die nicht Euro-Länder der Ostseeanrainerstaaten begrenzt sein und der europäischen Einlagensicherung unterliegen.

Die Stiftung kann in Hebelprodukte oder Hedge-Fonds zur Absicherung von Wertschwankungen sowie in Rohstoffe und Währungen in begrenzten Maßen investieren. Voraussetzung für eine solche Investition ist jedoch, dass sie den Zielen dieser Anlagerichtlinie entspricht.

### 3.3 Anlagerisikoverteilung

Die Verteilung des Gesamtvermögens der Stiftung soll zum Zeitpunkt des Erwerbs in den jeweiligen Produktgruppen nachfolgende prozentuale Obergrenzen nicht überschreiten:

Produktgruppe / Streuung	Anteil am Gesamtportfolio
Bankeinlagen, verzinsliche Wertpapiere, Schuldscheindarlehen und Renten- und Mischfonds (mit Aktienquote < 30%) = Produktgruppe A	60-100%, davon mindestens 50 % in Produkte mit mind. „A“-Rating. Mindestrating für die verbleibenden Produkte ist „BBB“-Rating nach Standard & Poors oder eines vergleichbares Ratings einer anderen Ratingagentur
strukturierte Finanzprodukte, Aktien, Beteiligungen, Mezzanine-Kapital, Immobilien, ungeratete Anleihen und Mischfonds (mix. Aktienquote > 30%) = Produktgruppe B	bis zu 40 %
Hebelpapiere und Hedgefonds (beide ausschließlich als Absicherung in den Produktgruppen A oder B) und Rohstoffe =Produktgruppe C	Alle Produkte dieser Gruppe zusammen bis max. 10% des gesamten Anlagevermögens

Alle drei Produktgruppen können auch in ausländischen Währungen determiniert sein. Daher haben Währungen eine Querschnittsfunktion über alle Produktgruppen hinweg. Alle Anlagen in Nicht Euro Währungen sind auf 25% des gesamten Vermögens begrenzt.

Das Schuldner-Rating für die zu erwerbenden Anleihen muss nach Standard & Poors mindestens BBB- (investment grade) oder vergleichbar Moody's oder Fitch oder einer anderen anerkannten Ratingagentur sein. Bei Abwertung unter investment grade während der Laufzeit der Anlage ist eine Einzelfallentscheidung über die Beibehaltung der Anlage oder Verkauf herbeizuführen.

Überschreitungen der vorgenannten Anteile in den Produktgruppen B und C, sowie bei Währungen dürfen aufgrund von Wertveränderungen vorkommen. Neuinvestitionen in Währungen und diese Produktgruppen sind in dieser Phase jedoch ausgeschlossen.

### 3.4 Konzentrationsrisiken

Das Gesamtengagement bei einem Schuldner darf zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anlageprodukten 10% des Stiftungsvermögens nicht überschreiten. Dieser Wert darf durch Wertveränderungen (z.B. Abschmelzung des Verbrauchskapitals der Stiftung) einen Anteil von 15 % des Stiftungsvermögens nicht übersteigen. Eine entsprechende Risikostreuung der Emittenten muss gewährleistet sein. Hiervon ausgenommen sind einlagengesicherte Bankeinlagen sowie externe Vermögensverwaltungen, wobei auch in diesen Fällen eine Wertgrenze von 50% des Stiftungsvermögens bei einer Bank bzw. einem externen Vermögensverwalter nicht überschritten werden darf.

## 4. Zuständigkeiten und Delegation der Vermögensverwaltung

Der Vorstand ist für die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung dieser Anlagerichtlinie verantwortlich. Für die Umsetzung dieser Anlagerichtlinien, insbesondere zur Auswahl und Bewertung von Vermögensverwaltern oder Anlageprodukten, kann der Vorstand externe Berater hinzuziehen; bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) unterstehen.

Der Vorstand kann die Verwaltung des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise an einen oder mehrere Vermögensverwalter übertragen. Bei der Auswahl des Vermögensverwalters ist darauf zu achten, dass dieser der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) oder einer gleichwertigen Beaufsichtigung durch eine Aufsichtsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates bzw. der Europäischen Bankenaufsicht untersteht.

Im Falle einer Übertragung an einen Vermögensverwalter sind die Anlagerichtlinien als Vertragsgrundlage zu vereinbaren. Der Vorstand kann bei Bedarf ergänzende Vereinbarungen (z.B. durch die Festlegung Auswahl verbindlicher oekom Ausschlusskriterien für Länder und Unternehmen) festlegen. Diese werden gegebenenfalls mit Vermögensverwaltern abgestimmt und sind bei deren Anlageentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Kosten einer Vermögensverwaltung sind transparent darzustellen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen stehen.

Der Geschäftsführer bereitet die Anlagebeschlüsse des Vorstandes unter Beachtung der Anlagerichtlinien vor und setzt diese eigenverantwortlich um.

## 5. Controlling

Der Vorstand wird regelmäßig, mindestens vierteljährlich sowie unverzüglich bei besonderen Marktereignissen oder auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds, vom Geschäftsführer über die Entwicklung des Stiftungsvermögens informiert.

Der Vorstand überprüft die Anlagerichtlinien und insbesondere die Nachhaltigkeitskriterien regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre.

## 6. Schlussbestimmung

Diese Anlagerichtlinie wurde vom Kuratorium im Umlaufverfahren zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Stiftungsvorstand am 13.10.2015 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

## 7. Kontakt

### **Baltic Sea Conservation Foundation**

#### **Peter Torkler**

Managing Director

Ellernholzstr. 1/3

D-17489 Greifswald

Tel. +49 38345181599

Mob. +49(0)176 81359369

[peter.torkler@baltcf.org](mailto:peter.torkler@baltcf.org)

[www.baltcf.org](http://www.baltcf.org)